

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/11/22 Ro 2017/03/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2017

## Index

25/01 Strafprozess  
27/01 Rechtsanwälte  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
RAO 1868 §5 Abs2;  
StPO 1975 §39 Abs3;  
1. AVG § 56 heute  
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998  
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Eine Streichung von der Verteidigerliste wegen Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit hat nach einem entsprechenden Verwaltungsverfahren mit Bescheid zu erfolgen. Dieses Verfahren kann nicht durch eine bloße Feststellung ersetzt werden, weil der Feststellungsbescheid nach ständiger Rechtsprechung lediglich einen subsidiären Rechtsbehelf darstellt, der nur zur Anwendung kommen kann, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind (vgl. etwa VwGH 13.12.2016, 2013/05/0047, mwN). (Hier wurde mit Bescheid festgestellt, dass dem Revisionswerber keine Befugnis zum Einschreiten als Verteidiger in Strafsachen nach § 516 Abs. 4 StPO in der Fassung BGBl. I Nr. 93/2007 (Strafprozessreformbegleitgesetz I) in Verbindung mit § 39 Abs. 3 dritter Satz StPO aF zukomme.) Eine Streichung von der Verteidigerliste wegen Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit hat nach einem entsprechenden Verwaltungsverfahren mit Bescheid zu erfolgen. Dieses Verfahren kann nicht durch eine bloße Feststellung ersetzt werden, weil der Feststellungsbescheid nach ständiger Rechtsprechung lediglich einen subsidiären Rechtsbehelf darstellt, der nur zur Anwendung kommen kann, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind (vergleiche etwa VwGH 13.12.2016, 2013/05/0047, mwN). (Hier wurde mit Bescheid festgestellt, dass dem Revisionswerber keine Befugnis zum Einschreiten als Verteidiger in Strafsachen nach Paragraph 516, Absatz 4, StPO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2007, (Strafprozessreformbegleitgesetz römisch eins) in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 3, dritter Satz StPO aF zukomme.)

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2017030023.J05

## Im RIS seit

14.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)